

Satzung der Gesellschaft für zeitgenössische Musik Aachen e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Gesellschaft für zeitgenössische Musik Aachen e.V.
Er hat seinen Sitz in Aachen und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege zeitgenössischer Musik, insbesondere des Jazz, der improvisierten Musik und der zeitgenössischen komponierten Musik in Aachen und im Gebiet der Euregio Maas-Rhein.

In diesem Sinne sind die Aufgaben des Vereins:

- a) die Verbindung der zeitgenössischen Musikszene und der darin tätigen Musiker/Musikerinnen mit der Bürgerschaft der Stadt Aachen und der Euregio zu vertiefen.
 - b) die Unterstützung und Ausgestaltung von Arbeitsmöglichkeiten ortsansässiger Musiker/Musikerinnen des genannten Musikspektrums
 - c) grenzüberschreitender kultureller Austausch, Förderung interkultureller Musikformen und interdisziplinärer Kunstformen
 - d) Nachwuchsförderung durch Einrichtung einer freien Schule für zeitgenössische Musik im Sinne des § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
 - e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit kommunalen und euregionalen Institutionen
 - f) Öffentlichkeitsarbeit im Bereich zeitgenössischer Musik für die Euregio Maas-Rhein
- (2) Die Gesellschaft für zeitgenössische Musik Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

(1) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen, sind:

- a) die Beiträge seiner Mitglieder,
 - b) sonstige Einnahmen.
- (2) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage bilden, welche die Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes sicherstellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines oben beschriebenen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aachen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die unter §2 beschriebenen Aufgaben zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen sein.
 - (2) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 - (3) Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein ohne Angabe von Gründen vor einem Vorstandsmitglied erklären. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit ein Mitglied wegen vereinschädigenden Verhaltens ausschließen. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- Nach Austritt oder Ausschluß verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft für zeitgenössische Musik Aachen tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich zwei Wochen im voraus unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Teilnahmberechtigt und stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach §4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- Entgegennahme des Berichtes des künstlerischen Beirats
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl des künstlerischen Beirats
- Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für zwei Jahre
- Aufstellung eines Haushaltsplanes

- Beschlußfassung über einen künstlerischen Rahmenplan nach Vorlage durch den künstlerischen Beirat und den Vorstand
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 6 Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (2) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder eine Satzung dem entgegenstehen.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des künstlerischen Beirats sowie der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied stellt den Antrag auf geheime Abstimmung.
- (4) Für die Wahl der unter (3) beschriebenen Personen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Die Mitgliederversammlung beauftragt in offener Abstimmung einen Protokollführer/ eine Protokollführerin mit der Erstellung eines Protokolls, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Das Original verbleibt beim Schriftführer/ bei der Schriftführerin.
An alle Mitglieder werden Kopien des Protokolls versandt.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/ der Schriftführerin und dem Kassierer/der Kassiererin. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Entscheidungen im Vorstand werden mehrheitlich getroffen. Grundsatzangelegenheiten sind der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Für Mietverträge und Ausgaben, die nicht ausdrücklich im Haushaltsplan festgeschrieben sind und € 3.000.- übersteigen, wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 Künstlerischer Beirat

- (1) Zur Förderung der Ziele und Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung der Vorstandsarbeit wird ein künstlerischer Beirat von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglied kann jedes eingeschriebene Mitglied des Vereins werden. Der künstlerische Beirat umfaßt drei bis fünf Personen, von denen höchstens zwei gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein können.
- (2) Die Aufgaben des künstlerischen Beirats sind:
 - Erstellung eines künstlerischen Rahmenplans
 - Auswahl und Akquisition von Künstlern und Künstlergruppen, die in Veranstaltungen der Gesellschaft für zeitgenössische Musik Aachen auftreten.
 - Organisation und Durchführung der vom Verein zu realisierenden Veranstaltungen
 - Beratung öffentlicher Institutionen in künstlerischen Fragen
 - Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
- (3) Zusammen mit dem Vorstand kann der künstlerische Beirat die Organisation und Ausführung der vom Verein zu realisierenden Veranstaltungen an Vereinsmitglieder delegieren.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.